Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 27/23 25.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 29. Januar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9, 49661 Cloppenburg, Saal 101, versteigert werden:

1.
Das im Grundbuch von Garrel Blatt 2647 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
8	Garrel	30	140/44	Gebäude- und Freifläche, Schmählstr. 6	5476

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 568.000,00 €

2.
Das im Grundbuch von Garrel Blatt 2647 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
9	Garrel	55	95/1	Gebäude- und Freifläche, Kolonie Falkenberg	5194

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 162.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 700.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Grundstück (lfd Nr. 8) bebaut mit einem Wohnhaus sowie Hallengebäuden und Grundstück (lfd. Nr. 9) bebaut mit einem Hallengebäude.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Siemer
Rechtspflegerin